



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Dezember 2024

Nummer 40

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium der Finanzen	
20323	04.11.2024	Aufhebung des Runderlasses „Allgemeine Anlagerichtlinien für die Verwaltung von Anlagen des Sondervermögens „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ durch das Finanzministerium“ . . .	1180
		Ministerium für Kultur und Wissenschaft	
221	28.11.2024	Abgabe von Unterlagen an das Landesarchiv NRW	1180
		Ministerium für Kultur und Wissenschaft und Ministerium des Innern	
221	28.11.2024	Organisation der Personenstandsarchive.	1180
		Ministerpräsident	
2221	02.12.2024	Fusion der Evangelisch-Lutherischen Kreuz-Gemeinde Bochum K.d.ö.R. und der Evangelisch-Lutherischen Epiphanius-Gemeinde Bochum K.d.ö.R. zur Evangelisch-Lutherischen Einigkeits-Gemeinde Bochum K.d.ö.R.	1181
		Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	
75	27.11.2024	Richtlinie zur Förderung von Bürgerenergiegesellschaften in der Vorplanungsphase von Erneuerbare-Energien-Projekten mit dem Schwerpunkt Stromerzeugung (Richtlinie Bürgerenergiefonds NRW) . . .	1181

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen	
08.11.2024	Zuweisung einer analogen terrestrischen Übertragungskapazität (UKW) für die Verbreitung oder Weiterverbreitung von privatem Hörfunk in der Innenstadt Köln	1184
	Landschaftsverband Rheinland	
25.11.2024	Feststellung einer Nachfolgerin der 15. Landschaftsversammlung Rheinland vom 25. November 2024. . .	1184

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

20323

**Aufhebung des Runderlasses
„Allgemeine Anlagerichtlinien für die Verwaltung
von Anlagen des Sondervermögens
„Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“
durch das Finanzministerium“**

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen
Vom 4. November 2024

Der Runderlass „Allgemeine Anlagerichtlinien für die Verwaltung von Anlagen des Sondervermögens „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ durch das Finanzministerium“ vom 18. Juli 2019 (MBI. NRW. S. 306) wird aufgehoben.

– MBI. NRW. 2024 S. 1180

221

**Abgabe von Unterlagen
an das Landesarchiv NRW**

Runderlass
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft
Vom 28. November 2024

Das Landesarchiv des Landes Nordrhein-Westfalen hat die nach Maßgabe des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188), das zuletzt durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 603) geändert worden ist, zu archivierenden Unterlagen wie folgt aufzunehmen:

1

Unterlagen der für das ganze Land zuständigen Behörden, Einrichtungen und Organe der Rechtspflege

Anbietungsreife Unterlagen der Landesregierung, des Verfassungsgerichtshofes, der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, des Landesrechnungshofes, des Oberverwaltungsgerichts und Landessozialgerichts, der obersten Landesbehörden und Landesoberbehörden sowie aller sonstigen für das ganze Land zuständigen Behörden, Einrichtungen und Organe der Rechtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen übernimmt das Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, am Standort Duisburg.

2

Unterlagen der nur für einen Teil des Landesgebiets zuständigen Behörden, Einrichtungen und Organe der Rechtspflege

Anbietungsreife Unterlagen solcher Behörden, Einrichtungen und Organe der Rechtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, die nur für einen Teil des Landesgebiets zuständig sind, übernimmt in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln das Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, am Standort Duisburg, in den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster das Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, am Standort Münster und im Regierungsbezirk Detmold das Landesarchiv NRW, Abteilung Ostwestfalen-Lippe, am Standort Detmold.

3

Unterlagen aufgelöster Behörden und an Nachfolgeinstitutionen abgegebene Unterlagen

Anbietungsreife Unterlagen aufgelöster Behörden, Einrichtungen und Organe der Rechtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Unterlagen, die an Nachfolgeinstitutionen abgegeben wurden, übernimmt die bis zu ihrer Auflösung für sie zuständige Abteilung des Landesarchivs.

4

Unterlagen der mittleren und unteren Bundesbehörden

Die Regelungen gemäß der Nummern 1 bis 3 gelten entsprechend für die Übernahme von anbietungsreifen Unterlagen der mittleren und unteren Bundesbehörden mit Sitz im Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe des Gesetzes über die Nutzung und Sicherung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG) in der jeweils geltenden Fassung.

5

Unterlagen des Personenstandes

Gemäß der Personenstandsverordnung NRW vom 16. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 859), in der jeweils geltenden Fassung, zu übernehmende Dokumente des Personenstandes übernimmt in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln das Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, am Standort Duisburg, in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster das Landesarchiv NRW, Abteilung Ostwestfalen-Lippe, am Standort Detmold.

6

Ergänzende Unterlagen nichtstaatlicher Herkunft

Für die Erfassung und Sammlung von Unterlagen nichtstaatlicher Herkunft, die das Archivgut staatlicher Herkunft inhaltlich sinnvoll ergänzen (Dokumentation), sind auf Landesebene das Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, am Standort Duisburg, auf regionaler Ebene die Abteilungen des Landesarchivs NRW jeweils in ihren Amtsbezirken zuständig.

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

– MBI. NRW. 2024 S. 1180

221

**Organisation
der Personenstandsarchive**

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft und
des Ministeriums des Innern
Vom 28. November 2024

1

Aufgaben der Personenstandsarchive

Die Personenstandsarchive bilden Organisationseinheiten des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen und nehmen Aufgaben gemäß dem Archivgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188), dem Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) und der Personenstandsverordnung NRW vom 16. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 859), in der jeweils geltenden Fassung, wahr. Im Übrigen werden bei den Personenstandsarchiven sonstige Dokumente des Personenstandes aus der Zeit vor Erlass des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (RGBl. S. 23) aufbewahrt und verwaltet, soweit ihre Aufbewahrung und Verwaltung im Personenstandsarchiv angeordnet ist.

2

Örtliche Zuständigkeit

Für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln besteht ein Personenstandsarchiv am Standort Duisburg des Landesarchivs NRW (Personenstandsarchiv Rheinland). Das Personenstandsarchiv für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster besteht am Standort Detmold des Landesarchivs NRW (Personenstandsarchiv Westfalen-Lippe).

3

Dienstaufsicht und Fachaufsicht

Die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht über die Personenstandsarchive obliegen dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft. Die Vorschriften des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt. Für personenstandsrechtliche Angelegenheiten nimmt das Ministerium des Innern die Fachaufsicht wahr.

4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 1180

2221

**Fusion der Evangelisch-Lutherischen
Kreuz-Gemeinde Bochum K.d.ö.R.
und der Evangelisch-Lutherischen
Epiphanius-Gemeinde Bochum K.d.ö.R.
zur Evangelisch-Lutherischen
Einigkeits-Gemeinde Bochum K.d.ö.R.**

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
Vom 2. Dezember 2024

Die Evangelisch-Lutherische Kreuz-Gemeinde Bochum K.d.ö.R. ist mit Wirkung vom 1. Juni 2024 mit allen Aktiva und Passiva sowie Rechten und Pflichten in die Evangelisch-Lutherische Epiphanius-Gemeinde Bochum K.d.ö.R. eingegliedert worden. Diese trägt fortan den Namen „Evangelisch-Lutherische Einigkeits-Gemeinde Bochum“ und ist weiterhin als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfasst. Die Evangelisch-Lutherische Kreuz-Gemeinde Bochum hat ihre Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Ablauf des 31. Mai 2024 verloren.

Düsseldorf, den 2. Dezember 2024

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. M a n t e n

– MBl. NRW. 2024 S. 1181

75

**Richtlinie zur Förderung von
Bürgerenergiegesellschaften in der
Vorplanungsphase von
Erneuerbare-Energien-Projekten
mit dem Schwerpunkt Stromerzeugung
(Richtlinie Bürgerenergiefonds NRW)**

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
Vom 27. November 2024

1

Zweck und Rechtsgrundlagen

1.1

Diese Richtlinie zielt darauf ab, die mit hohen finanziellen Risiken verbundene Phase der Vorplanung und Machbarkeitsprüfung von Anlagen zur erneuerbaren

Stromerzeugung in der Hand von Bürgerinnen und Bürgern abzusichern.

Bürgerenergieprojekte bestehen aus einer Phase der Vorplanung und Machbarkeitsprüfung und einer anschließenden Realisierungsphase der Bürgerenergieanlagen. Mit den Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie soll die Phase der Vorplanung und Machbarkeitsprüfung gefördert werden.

Bürgerenergiegesellschaften verfügen im Vergleich zu kommerziellen Projektentwicklern in der Regel nicht über die hierfür notwendigen finanziellen Möglichkeiten. In der Phase der Vorplanung und Machbarkeitsprüfung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung sind hohe Ausgaben für die Vorplanung sowie Studien beziehungsweise Gutachten notwendig, die bei negativem Ergebnis der Vorprüfungen zu entsprechenden Verlusten führen würden. Die Absicherung der Phase der Vorplanung und Machbarkeitsprüfung mit dem Ziel der Errichtung einer Bürgerenergieanlage beseitigt ein zentrales Hemmnis für Bürgerenergiegesellschaften und trägt zusammen mit den bei positiver Vorprüfung zu erfolgenden Rückzahlungen der Fördermittel und dem Rückfluss in den revolvingierenden Bürgerenergiefonds dazu bei, dass möglichst viele umsetzungsfähige und damit auch auf dem Markt finanzierbare Bürgerenergieanlagen eruiert und später auch umgesetzt werden können.

Die Phase der Vorplanung und Machbarkeitsprüfung beginnt mit der Beauftragung und endet nach der Auswertung von hierzu förderfähigen und durchzuführenden Maßnahmen gemäß Nummer 5.5.1. Die Realisierungsphase mit unter anderem der Umsetzungsplanung, der Errichtung der erneuerbaren Energieanlage selbst und dem Betrieb der Anlage ist nicht Fördergegenstand.

Stellt sich in der Phase der Vorplanung heraus, dass die Errichtung einer Bürgerenergieanlage nicht erreicht werden kann, kann die Bürgerenergiegesellschaft durch die Erklärung einer Abstandnahme von ihrem Projekt die Erstattung der Zuwendung vermeiden. Diese Erklärung ist zu begründen.

Der Bürgerenergiefonds dient dem übergeordneten Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien mit der Realisierung von Bürgerenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen zu unterstützen. Diese sichern die direkte Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern vor Ort an der Energiewende und tragen zur Steigerung der Akzeptanz von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung bei. Zudem trägt der Ausbau der erneuerbaren Energien zur Dekarbonisierung der Energieerzeugung und damit auch zum Klimaschutz bei.

1.2

Bürgerenergieanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind Anlagen, die erneuerbare Energien schwerpunktmäßig zur Stromerzeugung nutzen, in den folgenden Sektoren

- a) Windenergie,
- b) Photovoltaik,
- c) Wasserkraft,
- d) Bioenergie sowie
- e) unmittelbar damit zusammenhängende Anlagen, wie zum Beispiel Speicheranlagen oder Vergärungsanlagen während ihrer jeweiligen Phase der Vorplanung und Machbarkeitsprüfung.

1.3

Kriterien zur Messung des Erfolgs der Förderung sind

- a) die Zahl der geförderten Bürgerenergieprojekte und
- b) die in den geförderten Bürgerenergieprojekten geplanten Leistungen zur Stromproduktion bei Antragstellung sowie bei Stand des Verwendungsnachweises.

1.4

Das Land gewährt nach Maßgabe

- a) dieser Richtlinie,
- b) der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158),

die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 431) geändert worden ist, im Folgenden LHO,

- c) den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO, und
- d) der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023)

Zuwendungen, ausschließlich für die Phase der Vorplanung und Machbarkeitsprüfung für die Errichtung der in Nummer 1.2 genannten Bürgerenergieanlagen.

1.5

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Über die Bewilligung einer Förderung und die Priorisierung der Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Zuwendungsfähig sind die mit dem Bürgerenergieprojekt gemäß Nummer 1.1 in Zusammenhang stehenden, in der Phase Vorplanung und Machbarkeitsprüfung notwendigen und nicht durch andere Finanzierungsgeber oder Einnahmen der Zuwendungsempfängenden gedeckten Ausgaben. Diese müssen unter Anlegung eines strengen Maßstabs für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich sein.

2.2

Förderfähig sind nur solche Ausgaben, die nach Erteilung des Zuwendungsbescheides beauftragt werden.

3

Zuwendungsempfängende

3.1

Antragsberechtigt sind Bürgerenergiegesellschaften in Nordrhein-Westfalen, die die folgenden Kriterien erfüllen.

3.1.1

Es muss sich um einen verbindlichen Zusammenschluss unter der Beteiligung von mindestens sieben natürlichen Personen handeln. Darüber hinaus dürfen sich juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts beteiligen.

3.1.2

Die Beteiligung von Kommunen oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie von juristischen Personen des Privatrechts an der Bürgerenergiegesellschaft ist möglich, solange die Stimmenmehrheit bei den beteiligten natürlichen Personen verbleibt oder diese ein Vetorecht haben. Eine Kapitalmehrheit der natürlichen Personen ist nicht erforderlich.

3.1.3

Es ist keine bestimmte gesellschaftsrechtliche Form des Zusammenschlusses vorgegeben, diese muss jedoch rechtsfähig sein; der Sitz der Bürgerenergiegesellschaft muss sich in Nordrhein-Westfalen befinden. Die natürlichen Personen und gegebenenfalls die juristischen Personen müssen eine schriftliche Vereinbarung treffen, welche das Bürgerenergieprojekt als Ziel der Bürgerenergiegesellschaft konkret beschreibt. In dieser Vereinbarung ist, sofern dies nicht schon aus einem Registertrag hervorgeht, die Vertretungsberechtigung für das Antrags- und Bewilligungsverfahren und den

Empfang der Zuschusszahlung festzulegen. Die Vertretung durch einen beratenden Dritten ist zulässig, auch wenn dieser nicht selbst Mitglied der Bürgerenergiegesellschaft ist.

3.1.4

Mindestens sieben der beteiligten natürlichen Personen müssen aus jeweils unterschiedlichen Haushalten kommen. Diese sieben beteiligten natürlichen Personen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren ersten Wohnsitz in dem Gebiet der kreisfreien Stadt oder des Kreises oder in dem direkt an diese angrenzende Gemeinde des vorgesehenen Investitionsortes in Nordrhein-Westfalen innehaben.

3.2

Die Erfüllung der vorgenannten Kriterien nach den Nummern 3.1.1 bis 3.1.4 muss in der Vereinbarung zur Gründung der Bürgerenergiegesellschaft verankert sein. Die Kriterien der Nummern 3.1.1 bis 3.1.3 müssen bis zur Rückzahlung der Zuwendung oder der Abstandnahme gemäß den Nummern 5.4.1 und 5.4.4 eingehalten werden. Anderenfalls ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen.

3.3

Nicht antragsberechtigt sind Bürgerenergiegesellschaften im Sinne der Nummer 3.1, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder für die eine Insolvenzantragspflicht besteht.

3.4

Die Bürgerenergiegesellschaft ist in vollem Umfang für die bewilligungskonforme Durchführung des geförderten Vorhabens verantwortlich. Die §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass bei deren Beantragung das Bürgerenergieprojekt gemäß Nummer 1.1 noch nicht den Entwicklungsstand erlangt hat, bei dem es den Zuwendungsempfängenden in der Regel möglich ist, eine vollständige Finanzierung des Bürgerenergieprojekts darzustellen.

4.2

Zuwendungen nach dieser Richtlinie dürfen nur für solche Vorhaben in der Phase der Vorplanung und Machbarkeitsprüfung gewährt werden, die vor Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist gemäß Nummer 1.3.3 der VV zu § 44 LHO grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages der in Nummer 5.5.1 definierten förderfähigen Ausgaben zu werten.

4.3

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nicht gewährt, soweit vergleichbare Fördermöglichkeiten der Europäischen Union, des Bundes oder anderer öffentlicher Zuwendungsgeber vorrangig in Anspruch genommen werden können.

5

Art, Höhe, Umfang und Rückzahlung der Zuwendung

5.1

Art der Zuwendung

5.1.1

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

5.1.2

Die Zuwendung wird als Vollfinanzierung der förderfähigen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 300 000 Euro gewährt.

5.2**Höhe der Zuwendung****5.2.1**

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich an den dem Antrag zugrundeliegenden förderfähigen Gesamtausgaben.

5.2.2

Zuwendungen für förderfähige Maßnahmen werden nur gewährt, wenn die förderfähigen Gesamtausgaben mindestens 10 000 Euro betragen. Der Zuwendungsbetrag ist je Bürgerenergieprojekt auf eine Höhe von maximal 300 000 Euro begrenzt.

5.3

Die Zuwendung wird als Beihilfe auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2831 gewährt. Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein.

5.4**Form der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als bedingt rückzahlbarer Zuschuss gewährt und richtet sich nach den Vorgaben der Nummern 5.4.1 bis 5.4.4.

5.4.1

Der Zuwendungsbetrag ist vollständig zurückzuzahlen, sobald die Gesamtfinanzierung für das Bürgerenergieprojekt gesichert ist oder wenn mit der Realisierungsphase des Bürgerenergieprojekts begonnen wurde (Rückzahlungsverpflichtung).

5.4.2

Nach Ablauf von drei Monaten ab Eintritt der Rückzahlungsverpflichtung gemäß Nummer 5.4.1 ist der Rückzahlungsbetrag mit einem Zinssatz gemäß § 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW zu verzinsen.

5.4.3

Spätestens drei Jahre nach Eintritt der Rückzahlungsverpflichtung wird der Rückzahlungsbetrag zuzüglich Zinsen eingefordert.

5.4.4

Sollte sich basierend auf den Ergebnissen der Vorplanung und Machbarkeitsprüfung aus plausibel vorgetragenen wirtschaftlichen, technischen, ökologischen oder rechtlichen Gründen kein umsetzungsfähiges Bürgerenergieprojekt ergeben, kann die Bürgerenergiegesellschaft die Abstandnahme von der Fortführung des Bürgerenergieprojekts erklären. Dazu haben die zur Vertretung der Bürgerenergiegesellschaft berechtigten Personen eine entsprechende Erklärung abzugeben, aus welchen Gründen das Bürgerenergieprojekt nicht fortgeführt werden kann. In diesem Fall ist der ansonsten zweckentsprechend verwendete Zuwendungsbetrag nicht zurückzuzahlen.

Zusätzlich sind als Nachweis die in der Phase der Vorplanung und Machbarkeitsprüfung erstellten Studien beziehungsweise Gutachten, die begründen, dass aus wirtschaftlichen, technischen, ökologischen oder rechtlichen Gründen eine Realisierung des Vorhabens nicht möglich ist, der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Erkenntnisse aus der Vorstudie, wie zum Beispiel Machbarkeitsstudien, Standortanalysen, dürfen dann nicht an Dritte veräußert werden. Sollte ein Beteiligter das Bürgerenergieprojekt allein oder mit anderen fortführen oder veräußern, entsteht eine Rückzahlungspflicht gemäß den Regelungen dieser Richtlinie.

Ist die Abstandnahme nicht plausibel und damit unwirksam, ist die Zuwendung gemäß den §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW zurückzufordern.

5.5**Förderfähige Ausgaben****5.5.1**

Im Einzelnen sind förderfähig

- a) sämtliche Vorplanungsausgaben, zum Beispiel für Standortanalysen,
- b) Ausgaben für Machbarkeitsstudien und Gutachten, die im notwendigen Zusammenhang mit der Realisierung des Projektes stehen, zum Beispiel für die Änderung der Bauleitplanung, Solargutachten, Windgutachten, Artenschutzgutachten,
- c) Ausgaben für die Datenermittlung,
- d) Ausgaben für Wirtschaftlichkeitsberechnungen,
- e) Ausgaben für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren mit Ausnahme der Verwaltungsgebühren,
- f) Ausgaben für Rechts- und Steuerberatungsleistungen im Zusammenhang mit dem Projekt und
- g) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit des Projektes einschließlich der Ausgaben für Maßnahmen zur Bürger- und Akteursbeteiligung nach einem mit dem Antrag vorzulegenden Konzept in Höhe von maximal 25 000 Euro je Projekt.

5.5.2

Nicht förderfähig sind insbesondere

- a) Genehmigungsausgaben und öffentlich-rechtliche Gebühren,
- b) Ausgaben, die mit der Gründung einer Gesellschaft oder anderer Unternehmensformen verbunden sind,
- c) Jahresabschlussausgaben oder Ausgaben der laufenden Steuer- oder Rechtsberatung des Zuwendungsempfängenden,
- d) Investitionen in Sachanlagen, wie zum Beispiel der Bau von Wärmenetzen oder Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlagen,
- e) Ausgaben für Verpflegung und Bewirtung, auch soweit diese im Zusammenhang mit förderfähigen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit beziehungsweise Bürger- und Akteursbeteiligung stehen,
- f) Personalausgaben des Zuwendungsempfängenden,
- g) Ausgaben für jegliche Dienstverhältnisse oder Arbeitsverhältnisse mit Personen, die in Unternehmen beschäftigt sind, die an der Bürgerenergiegesellschaft gemäß Nummer 3.1 beteiligt sind,
- h) Eigenleistungen des Zuwendungsempfängenden, bei kommunaler Beteiligung an der Bürgerenergiegesellschaft sind dies zum Beispiel die Leistungen der eigenen Verwaltung und eigene Personalausgaben und
- i) Verwaltungsausgaben des Zuwendungsempfängenden, einschließlich Bauherrenaufgaben.

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1**

Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid individuell festgelegt.

6.2

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Nummer 6 der Anlage 2 zu Nr. 5.1 der VV zu § 44 LHO vorzulegen.

6.3

Die bewilligende Stelle oder von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern, vor Ort zu prüfen oder prüfen zu lassen.

6.4

Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können auf Antrag von dem für Energie zuständigen Ministerium Ausnahmen für Bürgerenergieprojekte zugelassen werden, die nicht die Regelungen nach Nummer 1.2 erfüllen.

7**Antragsverfahren und Bewilligung****7.1****Antragsverfahren****7.1.1**

Der Antragsteller beantragt die Zuwendung vor Beginn der Maßnahme mit den erforderlichen Unterlagen auf Basis des Antragsvordrucks und der Antragsanlagen, die auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde abrufbar sind. Der Antrag ist über das von der Bewilligungsbehörde bereitgestellte Online-Förderportal einzureichen.

7.1.2

Dem Antrag sind auf den bereitgestellten Antragsvordrucken prüffähige, den Anforderungen dieser Förderrichtlinie mindestens entsprechende Unterlagen beizufügen:

- a) vollständig ausgefülltes Antragsformular nebst Anlage „Beteiligte Personen“ gemäß den Hinweisen und Merkblättern der Bewilligungsbehörde,
- b) eine detaillierte und nachvollziehbare Projektbeschreibung der Phase der Vorplanung und Machbarkeitsprüfung inklusive des vorläufigen Ausgabenplans, aus dem sich die förderfähigen Gesamtausgaben ergeben und
- c) aktuelle Meldebescheinigungen im Sinne des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung für die auf Seiten des Zuwendungsempfangenden beteiligten natürlichen Personen.

7.2

Mit der Maßnahme darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden.

7.3**Bewilligung**

Bewilligungsbehörde ist die NRW.BANK.

8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 1181

III.**Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen**

Zuweisung einer analogen terrestrischen Übertragungskapazität (UKW) für die Verbreitung oder Weiterverbreitung von privatem Hörfunk in der Innenstadt Köln

Bekanntmachung
der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen

Vom 8. November 2024

Die Ausschreibung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen – Zuweisung einer analogen terrestrischen Übertragungskapazität (UKW) für die Verbreitung oder Weiterverbreitung von privatem Hörfunk in der Innenstadt Köln – ist auf der Homepage der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen unter www.medienanstalt-nrw.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Düsseldorf, den 8. November 2024

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen

Dr. Tobias Schmidt

– MBl. NRW. 2024 S. 1184

Landschaftsverband Rheinland

Feststellung einer Nachfolgerin der 15. Landschaftsversammlung Rheinland vom 25. November 2024

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 25. November 2024

Die Feststellung einer Nachfolgerin der 15. Landschaftsversammlung Rheinland ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 25. November 2024

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

Lubeck

– MBl. NRW. 2024 S. 1184

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-3569